

Tiroler Umweltschwaft

Mag. Manuela Fichtenbauer

Telefon 0512/508-3491

Fax 0512/508-3495

landesumweltschwaft@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

[REDACTED], Silz;

Verwendung von Kraftfahrzeugen auerhalb von Verkehrsflchen und eingefriedeten bebauten Grundstcken (Teststrecke Khtai) - naturschutzrechtliche Bewilligung;

BERUFUNG

Geschftszahl LUA-2-3.6/11/3-2012

Innsbruck, 19.01.2012

Sehr geehrter [REDACTED]!

Mit Bescheid vom 16.01.2012, GZl. 4-N-2089/4, eingelangt am 16.01.2012, hat die Bezirkshauptmannschaft Imst gem §§ 1, 6 lit. j, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 5 und Abs. 9 TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt gendert durch LGBl. Nr. 110/2011 (in der Folge: TNSchG 2005), der [REDACTED] vertreten durch [REDACTED], die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung von Kraftfahrzeugen auerhalb von Verkehrsflchen und eingefriedeten bebauten Grundstcken erteilt.

Gegen diesen Bescheid erhebt die Tiroler Umweltschwaft binnen offener Frist

BERUFUNG

mit folgender

Begrndung:

Der gegenstndliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

Meranerstr. 5, 6020 Innsbruck, STERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltschwaft.gv.at>

Bitte Geschftszahl immer anfhren!

Vorbemerkung:

Eingangs darf folgendes zum gegenständlichen Vorhaben angemerkt werden:

Vorausgeschickt wird, dass sich die Tiroler Umweltschutzbehörde bereits in zahlreichen Stellungnahmen und Verfahren ausdrücklich gegen die Durchführung von Veranstaltungen aller Art mit motorisierten Fahrzeugen ausgesprochen hat. Derartige Veranstaltungen führen zu einer massiven Belastung von Menschen und Tieren durch Lärm und Staub und tragen in nicht unwesentlichem Ausmaß zur Luftverschmutzung bei. Tirol verfügt lediglich über einen sehr begrenzten Siedlungsraum, jedoch mit hoher Bevölkerungsdichte. Der nicht besiedelte Raum wird durch Infrastrukturprojekte, Ausdehnung des Siedlungsraumes, Freizeitnutzungen usw. laufend verkleinert, sodass die Erholungsressourcen für den Menschen und die Rückzugsräume für Tiere stets weiter eingeengt und durchschnitten werden. In dieser Situation kann ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Motorsportveranstaltungen im freien Gelände nicht erblickt werden. Weiters ist der Dauersiedlungsraum, insbesondere im Inntal, von verkehrsbedingten Schadstoffbelastungen geprägt und bemüht man sich bereits seit Jahren, diese Belastungen zu senken. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Beispielwirkung, sodass zu erwarten ist, dass jede genehmigte Motorsportveranstaltung das Bedürfnis nach weiteren Veranstaltungen nach sich zieht. Aus diesen Gründen ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde eine restriktive Vorgangsweise bei der Erteilung von Genehmigungen einzuhalten. Dies entspricht auch dem in der Alpenkonvention verankerten politischen Auftrag.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], beantragte die naturschutzrechtliche Bewilligung zur Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen und eingefriedeten bebauten Grundstücken im Rahmen des Betriebs der „Teststrecke“ Kühtai auf einer Teilfläche des Gst.Nr. 1071/2, KG Stams.

Für diese Teststrecke soll im Wesentlichen der bestehende Weg von einer Länge von ca. 1.500 m sowie eine Almweidefläche von ca. 8.500 m² genutzt werden. Weiters soll auf einer Geländeverebnung zwischen dem Zirnbach und des südlich gelegenen Kleingewässers ein Doppelcontainer und eine temporäre Testrampe aufgestellt werden. Der Betrieb der Teststrecke ist jeweils vom 15.11. bis 15.04. beantragt und soll innerhalb dieses Zeitraumes an max. 80 Tagen befahren werden. Darüber hinaus sollen an max. 3 Tagen pro Saison Testfahrten bis 22.00 Uhr stattfinden.

Der Almweidebereich weist im beantragten Gebiet Feuchtvegetationselemente auf. Hier dominieren Bürstlingsrasengesellschaften, wobei diese Bestände laut Sachverständigen für Naturkunde zumindest zwei gemäß der TNSchVO 2006 teilweise geschützte Pflanzenarten aufweisen. In den Feuchtvegetationsbereichen wurden weiters zwei gänzlich und eine teilweise geschützte Pflanzenart festgestellt (siehe Befund des naturkundlichen Amtssachverständigen).

Darüber hinaus wird angemerkt, dass sich die geplante Teststrecke in lediglich 1.700 m Luftlinie Entfernung bis zum Ruhegebiet Stubaiyer Alpen befindet.

Aufgrund der Lage am Talboden ist von der L13 und auch von den umliegenden Wanderwegen und Berggipfeln eine Einsehbarkeit gegeben.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung wurde gemäß §§ 1, 6 lit. j, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 5 und Abs. 9 TNSchG 2005 unter Einhaltung eines im Bescheid genannten 6 Punkte umfassenden Kataloges von Nebenbestimmungen erteilt.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten abgegeben. Die Gemeinde Stams hat im Verfahren keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ergeben sich durch die projektierte Teststrecke folgende Beeinträchtigungen:

*„Durch den Lärm und die schnelle Bewegung der Kraftfahrzeuge wird bei den Wildtieren oftmals **Fluchtverhalten** ausgelöst. Die Flucht kostet den Wildtieren **viel Kraft** und sie verbrauchen dabei acht- bis zwölffmal so viel Energie wie sonst. Dies kann vor allem in den Wintermonaten, in denen die Tiere oftmals nicht genügend Nahrung finden zu **erheblichen Schwächungen** führen. Die Energiereserven der Tiere werden verbraucht – wenn ständiges Fluchtverhalten ausgelöst wird kann das auch ein entscheidender Faktor sein, warum ein Tier den **Winter nicht überlebt**. Weiters kann es durch die wiederkehrende Störung durch die Kraftfahrzeuge dazu kommen, dass **gut geeignete Futter-, Brut/Nistplätze und Aufzuchtbereiche aufgegeben** werden. Durch das Meiden dieser Bereiche können **wichtige Habitatbereiche** für verschiedene Tierarten **verloren** gehen.*

*[...] Der Betrieb der Teststrecke bedingt eine zeitlich begrenzte **zusätzliche Belastung** der gegebenen Situation.*

*[...] Eine **Schädigung der örtlichen Vegetation** kann bei Einhaltung der Vorschriften **weitgehend ausgeschlossen** werden.*

*[...] Störungen des **Erholungswertes** ergeben sich im Zuge der zu erwartenden **Lärmentwicklung während der Trainingsfahrten**.*

*[...] Hinsichtlich des Landschaftsbildes wird festgehalten, dass **farbige, bewegte Objekte auf Schnee auf weite Entfernung wahrnehmbar** sind. Die aus Steingabionen errichtete Rampe und der Container werden (bei entsprechender Farbgebung) eine untergeordnete Landschaftswirkung entfalten. Somit sind **langfristig geringe Beeinträchtigungen** zu erwarten. Die **größeren Beeinträchtigungen** beschränken sich auf die **Dauer des Fahrbetriebs**.“*

Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte betonte, dass abgesehen von der zum Teil erheblichen Beeinträchtigung aller im geltenden Tiroler Naturschutzgesetz festgelegten Ziele (Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild und Erholungswert) zu befürchten sei, dass diese Strecke in Zukunft nicht nur für Fahrten zur Erhöhung der Fahrsicherheit auf winterlichen Fahrbahnen, sondern auch als Test- und Rennstrecke für Fahrzeuge aller Art benützt werden würde. Daher sprach er sich gegen die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung aus. Außerdem wies er auf die fehlende Alternativenprüfung hin.

Die Gemeinde Stams gab wie erwähnt keine Stellungnahme ab.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft

1) Beeinträchtigungen nach dem TNSchG2005

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft steht außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter einhergehen.

Der Grad der Beeinträchtigungen den Lebensraum heimischer Tierarten betreffend wurde vom naturkundlichen Amtssachverständigen als nicht über ein mittleres Maß hinausgehend bezeichnet. Er wies jedoch darauf hin, dass durch den Lärm und die schnellen Bewegungen der Kraftfahrzeuge bei den Wildtieren oftmals Fluchtverhalten ausgelöst werde, wobei eine Flucht den Wildtieren viel Kraft kostet und sie einen wesentlich erhöhten Energieverbrauch haben. Dies könne im Winter aufgrund der schlechten Nahrungssituation zu erheblichen Schwächungen und im schlimmsten Fall sogar bis zum Tod der Tiere führen. Außerdem führte er aus, dass es durch die wiederkehrende Störung durch die Kraftfahrzeuge dazu kommen kann, dass gut geeignete Futter-, Brut/Nistplätze und Aufzuchtbereiche aufgegeben werden und dadurch wichtige Habitatbereiche für verschiedene Tierarten verloren gehen können.

Weiters erwähnte der naturkundliche Amtssachverständige, dass der Betrieb der Teststrecke eine zeitlich begrenzte zusätzliche Belastung der gegebenen Situation bedinge und sich im Zuge der zu erwartenden Lärmentwicklung während der Trainingsfahrten Störungen des Schutzgutes Erholungswert ergeben würden.

Zu Letzt führte er aus, dass farbige, bewegte Objekte auf Schnee auf weite Entfernung wahrnehmbar seien und daher auch eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild darstellen würden. Die aus Steingabionen errichtete Rampe und der Container würden (bei entsprechender Farbgebung) eine untergeordnete Landschaftswirkung entfalten. Somit seien langfristig geringe Beeinträchtigungen zu erwarten. Die größeren Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Dauer des Fahrbetriebs.

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft ist außerdem nicht geklärt, wie man mit einem eventuellen Flüssigkeitsverlust umgeht bzw. welche Gegenmaßnahmen bei Unfällen und daraus resultierenden austretenden Substanzen (Motoröl, Bremsflüssigkeit, Treibstoff,...) getroffen werden sollen.

Aus diesen Gründen steht für die Tiroler Umweltanwaltschaft eindeutig fest, dass es zu Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 kommen wird.

Weiters wird auf § 5 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 verwiesen, wonach die Durchführung von sportlichen Wettbewerben mit Kraftfahrzeugen, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, sofern sie nicht überwiegend innerhalb geschlossener Ortschaften oder auf Grundflächen, für die eine Bewilligung nach § 6 lit. g vorliegt, verboten ist. Aus den unter § 5 TNSchG aufgezählten Verbotstatbestände lässt sich zweifelsfrei ableiten, dass gerade diese aufgezählten Fälle derart gravierend sind, dass Ausnahmen nur in gewichtigen Fällen genehmigt werden sollten. Nach Meinung der Tiroler Umweltanwaltschaft stellt die Genehmigung von neuen Fahrsicherheitsstrecken keine derartige Ausnahme dar, zumal es mittlerweile genügend Teststrecken gibt auf die man ausweichen kann.

Außerdem merkt die Tiroler Umweltanwaltschaft an, dass sich die Behörde nicht ausreichend mit den Ausführungen des Naturschutzbeauftragten auseinandergesetzt hat. Es kann nach Meinung der Tiroler Umweltanwaltschaft nicht angehen, dass wichtige Lebensräume verloren gehen ohne die prognostizierten

Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 in der Entscheidung zu berücksichtigen. Die Behörde hat sich nicht nur mit den Stellungnahmen der Amtssachverständigen, sondern auch mit der Stellungnahme der Parteien ausreichend auseinanderzusetzen um sich ein umfassendes Bild der Fakten und der Rechtslage zu schaffen.

2) Mangelhafte Interessenabwägung

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Streit, dass die vorgesehene Errichtung einer Fahrsicherheitsstrecke gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach sich ziehen wird.

Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden. Eine Glaubhaftmachung derartiger öffentlicher Interessen, die für die Realisierung des projektgegenständlichen Vorhabens sprechen würde, erfolgte im Rahmen dieses Verfahrens nicht.

Die belangte Behörde stellte aufgrund der bislang getätigten Ermittlungen fest, dass bei Umsetzung des beantragten Projektes mit geringen bis mittleren Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes zu rechnen sein wird. Im Zuge einer Interessenabwägung gemäß § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 kam die Behörde zum Ergebnis, dass verkehrssicherheitstechnische Gründe die Interessen des Naturschutzes überwiegen und führte dazu aus:

„Dazu ist festzustellen, dass die Teststrecke primär dem Test allfälliger Winterausrüstung (Winterreifen, Schneeketten, etc.) dient und derart gewonnene Erkenntnisse nach Ansicht der Naturschutzbehörde jedenfalls der Verkehrssicherheit dienlich sind und die Verkehrssicherheit als solche jedenfalls geeignet ist, ein taugliches öffentliches Interesse darzustellen“.

Dazu muss festgehalten werden, dass innerhalb von zwei Tagen, zwei Fahrsicherheitsstrecken im selben Bezirk genehmigt wurden (siehe dazu auch Bescheid vom 17.01.2012, GZl. 4-N-2074/3). Für die Tiroler Umweltschutzbehörde kann hier das Argument des öffentlichen Interesses nicht mehr greifen. Noch dazu gibt es bereits bestehende Teststrecken (u.a. ÖAMTC, ARBÖ), die eigens für den Test allfälliger Winterausrüstung errichtet wurden. Daher stellt sich die Frage, wie viele solcher Teststrecken auf Kosten der Natur noch genehmigt werden sollen.

Weiters wird auf den in der Vorbemerkung erwähnten begrenzten Siedlungsraum verwiesen. Durch die stetige Einengung und Durchschneidung des ohnehin schon sehr kleinen Erholungsraumes für den Menschen und die Rückzugsräume für die Tiere kann ein öffentliches Interesse an der Durchführung von Motorsportveranstaltungen im freien Gelände nicht erblickt werden.

Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums eine starke „Verlärmung“ unserer Umwelt stattgefunden hat und weiterhin stattfindet. Davon sind zunehmend auch sensible alpine Bereiche, die einerseits wertvolle Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten sind, andererseits auch der Erholung des Menschen dienen, betroffen. Im Rahmen der Interessenabwägung, die vorzunehmen ist, wenn durch ein Vorhaben mit motorbetriebenen Fahrzeugen Beeinträchtigungen von Schutzgütern des Tiroler Naturschutzgesetzes festgestellt werden, werden oft öffentliche (wirtschaftliche) Interessen an der Bewilligungserteilung stärker gewertet als das Interesse an der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur. Insgesamt möchte die Tiroler Umweltschutzbehörde auf diese Entwicklung hinweisen und eine kritische Betrachtungsweise anregen, um einer zunehmenden „Verlärmung“ Einhalt zu gebieten.

Da nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde durch die oben angeführten Argumente und vor allem durch die bereits existierenden Fahrsicherheitsstrecken das öffentliche Interesse in Bezug

auf die Verkehrssicherheit zur Genüge gedeckt ist, stellt das von der Behörde ins Treffen geführte Argument keinesfalls ein ausreichendes öffentliches Interesse dar, welches die Interessen des Naturschutzes überwiegen könnte.

Darüber hinaus wird von der Tiroler Umweltschutzbehörde bemängelt, dass das Protokoll „Tourismus“ zur Durchführung der Alpenkonvention im Zuge der Interessenabwägung keine Anwendung gefunden hat, obwohl derartige Fahrsicherheitsstrecken zweifelsfrei der Anregung des Tourismus dienen. Hätte die belangte Behörde eine gesetzeskonforme Interessenabwägung durchgeführt, so hätte dies zwingend zu einer Prüfung des Art. 6 Tourismusprotokoll geführt. Demnach ist in Hinblick auf Stärkung eines naturnahen Tourismus darauf zu achten, dass in Gebieten mit touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wird durch die Bewilligung der Fahrsicherheitsstrecke ein weiterer Schritt in Richtung „intensiver Tourismus“ getan. Die Teststrecke stellt eine weitere technische Einrichtung dar, die sich mit der Zielsetzung eines naturnahen und umweltschonenden Tourismusangebotes, zu der sich die Vertragsparteien der Alpenkonvention verpflichtet haben, nicht in Einklang bringen lässt.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang auf Art. 15 Abs. 2 Tourismusprotokoll hinzuweisen. Danach verpflichten sich die Vertragsparteien, die Ausübung motorisierter Sportarten so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es die belangte Behörde, und zwar obwohl die Durchführungsprotokolle zur Alpenkonvention seit nunmehr bereits dem 18.12.2002 dem innerstaatlichen Rechtsbestand angehören, verabsäumt hat, auf vorstehend angeführte zwingend gesetzlichen Vorgaben Bedacht zu nehmen.

3) Fehlende Variantenprüfung

Weiters wird auf die fehlende Variantenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hingewiesen, wonach trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wären Fahrsicherheitstrainings – so sie von der Behörde als im öffentlichen Interesse liegend bewertet werden – durchaus auch auf befestigten Flächen wie Parkplätzen an Wochenenden möglich. Es bleibt also für die Tiroler Umweltschutzbehörde nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet unbefestigte Flächen im Freiland für diese Trainings erhalten müssen.

Somit wäre die belangte Behörde jedenfalls zu einer Alternativenprüfung verpflichtet gewesen, da die Behörde geringe bis mittlere Beeinträchtigungen der Naturschutzinteressen feststellte.

4) Befristung

Gemäß § 29 Abs. 5 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1

Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, wieso es die Behörde im gegenständlichen Fall gänzlich unterlassen hat, eine Befristung zu erteilen. Nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung nur mit einer angemessenen Befristung einhergehen. Dies insbesondere unter Beachtung des § 1 Abs. 1 lit. c, wonach der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume bewahrt und nachhaltig gesichert werden sollen. Aber auch für den Schutz des Erholungswertes und des Landschaftsbildes ist eine Befristung zum Zwecke einer neuerlichen Überprüfung unumgänglich.

In diesem Zusammenhang wird auf eine weitere Fahrsicherheitstrainings-Fläche im Gemeindegebiet Leutasch verwiesen, bei dem zumindest eine Befristung auf ein Jahr zur Prüfung möglicher Auswirkungen des Betriebs erteilt wurde.

5) Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde spricht sich klar gegen die Bewilligung der Fahrsicherheitsstrecke aus. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass der Trend zu derartigen Teststrecken immer stärker zunimmt. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde ist es dringend notwendig diesem Trend Einhalt zu gebieten, zumal tirolweit bereits ausreichend Fahrsicherheitseinrichtungen existieren.

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt zu dem Schluss, dass bei einer Realisierung des Vorhabens einerseits Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Aus all den obengenannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes Kostenzer